

# **Selbsterfahrungsgruppe**

## **für die Psychotherapieaus- und Psychotherapieweiterbildung von PsychologInnen, SozialpädagogInnen, PädagogInnen**

(institutsinterne Kursbezeichnung **Kurs SSo1**)

Der Teilnehmerkreis dieser Selbsterfahrungsgruppe für die Ausbildung in Verhaltens-therapie ist auf PsychologInnen, SozialpädagogInnen und PädagogInnen, etc. beschränkt. Die besuchten Selbsterfahrungstage können für die jeweilige Psychotherapieaus- und Psychotherapie-weiterbildung Anrechnung finden.

Inhalte sind u.a.:

- Reflexion der eigenen Motivation zu psychotherapeutischer Tätigkeit
- Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie
- Diskrepanz zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Herausarbeitung eines individuellen für die therapeutische Tätigkeit relevanten Veränderungswunsches
- Reflexion und Umsetzung von Möglichkeiten zur Selbstveränderung.

Folgende Ziele sollen damit erreicht werden:

- Erkennen eigener „blinder Flecken“
- Erweiterung der Beziehungsfähigkeit zu Patienten/innen und der Fähigkeit zur Distanz in der Therapeut–Klient–Beziehung
- Erweiterung der Regulationsfähigkeit für eigene Emotionen
- Erhöhung der psychischen Belastbarkeit und Psychohygiene
- Erkennen und Nutzen persönlicher Ressourcen

Darüber hinaus möchten wir Ihnen gerne anbieten, zusätzlich persönliche Anliegen vorab zu formulieren. Wir werden uns bemühen, diese in die Gruppe einzugliedern.

Die Gruppe besteht aus maximal 9 Mitgliedern und soll geschlossen begonnen und beendet werden

### **Zahlungsmodalitäten:**

§ 5 Abs. 2 PsychTh-APrV macht keine Vorgaben dazu, ob die Ausbildungsstätte Selbsterfahrung (SE) in Einzelselbsterfahrung und/oder in Gruppenselbsterfahrung vermittelt; kurz, die Ausbildungsstätten verfügen hier über Gestaltungsfreiheit. Das IVS macht davon Gebrauch und bietet ausschließlich eine Gruppenselbsterfahrung an, denn eine Einzelselbsterfahrung würde die Ausbildungsteilnehmer\*innen sehr viel teurer kommen (Anmerkung: Darüber hinaus gibt es inhaltliche/fachliche Gründe, warum am IVS der Gruppenselbsterfahrung der Vorzug gegenüber der Einzelselbsterfahrung gegeben wird). Diese Gruppenselbsterfahrung im Rahmen des § 5 PsychTh-APrV wird vom IVS nur komplett angeboten, d. h. die Anwesenheit aller Selbsterfahrungsteilnehmer\*innen ist mithin verpflichtend. Diese Verpflichtung findet darin ihren Sinn, den Gruppenkörper als Ganzes während der Gruppenselbsterfahrung zu erhalten, diesen also nicht durch Abwesenheit Einzelner zu beeinträchtigen und zugleich die SE-Teilnehmer\*innen anzuhalten, nichts von der SE zu versäumen. Um diese unbedingt erforderliche Vorgabe für eine Selbsterfahrungsgruppe umzusetzen, bleiben die abwesenden SE-Teilnehmer\*innen auch dann zur Zahlung der vollständigen Teilnahmegebühr verpflichtet, wenn sie - aus welchem Grund auch immer (!) - ander Teilnahme gehindert sind. Dies ergibt auch aus § 615 BGB.

